

Richtlinie zur Nutzung von künstlicher Intelligenz für Verwaltungshandeln an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel (HAW Kiel)

1. Präambel und Zielsetzung

KI-basierte Systeme werden an der HAW Kiel sowohl in den Bereichen Forschung und Lehre als auch in Technik und Administration Auswirkungen auf etablierte Workflows und Dienstleistungen haben. Sie werden auch neue Dienstleistungen und Einsatzszenarien ermöglichen. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Vorteile dieser Technologie nutzbar zu machen, ohne die Grundsätze rechtmäßigen Verwaltungshandelns zu verletzen. Es gilt weiterhin: **Das Vertrauen in die Integrität unserer Verwaltungsentscheidungen hat oberste Priorität.**

Ein "KI-System" wird hierbei als ein maschinengestütztes System definiert, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und nach seiner Einführung Anpassungsfähigkeit zeigt. Aus den erhaltenen Eingaben leitet das System für explizite oder implizite Ziele ab, wie es Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen generieren kann. Diese Ergebnisse können physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen.

Diese Werkzeuge bieten große Potenziale zur Effizienzsteigerung im dienstlichen Kontext, bergen aber gleichzeitig Risiken hinsichtlich der Korrektheit von Ergebnissen, des Datenschutzes und der Rechtssicherheit des Verwaltungshandelns im Allgemeinen: Verwaltungshandeln ist traditionell auf Eindeutigkeit und Vorhersehbarkeit ausgelegt, während generative KI auf statistischen Wahrscheinlichkeiten basiert. Vor diesem Hintergrund ist die Nutzung von KI-Werkzeugen durch die Beschäftigten im Kontext ihrer Tätigkeiten kritisch zu hinterfragen. Nicht jede Aufgabe profitiert von der Verwendung eines KI-Werkzeugs. Gleichzeitig schafft die HAW Kiel einen kontrollierten Möglichkeitsraum, in dem Mitarbeitende den Mehrwert prüfen können und durch gezielte Schulungsangebote für den Einsatz qualifiziert werden.

Im Einklang mit den Leitsätzen der HAW Kiel (insbesondere Leitsatz 6) legen wir in dieser Richtlinie die Grundregeln für den respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit KI fest. Unser Ziel ist es, das Prinzip der Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit in allen KI-bezogenen Aktivitäten sicherzustellen. Wir bekennen uns zur Wertschätzung und zum Schutz der Vielfalt aller Hochschulmitglieder im Zuge der Nutzung von KI in der Verwaltung.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Einsatz von KI-Werkzeugen in allen Verwaltungsprozessen der HAW Kiel. Sie gilt für alle Beschäftigten (Verwaltung, Technik sowie wissenschaftliches Personal), soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Personalverwaltung, Mittelbewirtschaftung, Gremienarbeit, Prüfungsorganisation).

Der Einsatz von KI in Forschung und Lehre unterliegt der verfassungsrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und wird durch gesonderte Hinweise geregelt. Soweit jedoch in Forschung und Lehre personenbezogene Verwaltungsdaten (z. B. von Studierenden oder Probanden) verarbeitet werden, gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Richtlinie uneingeschränkt.

3. Zu nutzendes System

Die Hochschule stellt ihren Beschäftigten KI-Werkzeuge zur Verfügung (bspw. in Form eines KI-Chat-Frontends, eines Audiotranskriptionsdienst oder eines Bilderstellungsdienst). Die zu nutzenden KI-Systeme werden im Rahmen einer Kooperation auf Servern eines Partners betrieben und von der Hochschulleitung explizit benannt (vgl. Anhang). Durch vertragliche Absicherung und technische Vorkehrungen ist sichergestellt, dass eingegebene Daten den deutschen/europäischen Rechtsraum nicht verlassen und nicht zum Training von KI-Modellen verwendet werden.

Die Nutzung von Systemen alternativer Anbieter, deren Werkzeuge nicht durch die Hochschule bereitgestellt und/oder für die einzelnen Einsatzzwecke freigegeben wurden, ist im dienstlichen Kontext unzulässig, da eine datenschutzkonforme Verarbeitung nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für die Verarbeitung von vertraulichen institutionellen Daten wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (bspw. Details zu Vergabeverfahren, Berufungslisten, unveröffentlichte Strategiepapiere), die aufgrund der anbieterseitigen Nutzung als Trainingsdaten später durch fremde Nutzende abgerufen werden könnten.

4. Grundsatz der menschlichen Verantwortung

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung erfolgt ausschließlich unterstützend. Die KI-Systeme fungieren insofern als Werkzeug, nicht jedoch als Entscheidungsträger. Daraus folgt:

- ein **Verbot der automatisierten Entscheidung (vgl. u.a. Art. 22 DSGVO, keine Nutzung von Hochrisikosystemen nach KI-VO)**: Verwaltungsakte, Bescheide oder sonstige Entscheidungen mit Rechtswirkung für Studierende oder Beschäftigte dürfen niemals allein durch die KI getroffen oder ungeprüft versendet werden. Die KI darf insbesondere auch keine rechtliche Würdigung komplexer Einzelfälle vornehmen, bei denen Ermessensspielräume bestehen. Das Ermessen ist eine menschliche Kernkompetenz.
- die **klare Verantwortungsübernahme für Arbeitsergebnisse durch KI-Nutzende (Ergebnisverantwortung)**: Die nutzende Person trägt im Rahmen der dienstlichen Sorgfaltspflicht die Verantwortung für alle Texte und sonstigen Inhalte, die unter Nutzung der KI-Systeme erstellt wurden. Ein Verweis auf Fehlfunktionen der KI entbindet nicht von der dienstlichen Sorgfaltspflicht. Bei komplexen Ermessensentscheidungen ist die KI allenfalls zur Zusammenfassung des Sachverhalts, nicht jedoch zur rechtlichen Würdigung zu nutzen.

5. Zulässige Nutzung

Vor diesem Hintergrund zulässige Nutzungsszenarien umfassen die Nutzung der benannten Systeme sowie die damit verbundenen Interaktionen und die Verarbeitung von anonymen, pseudonymen sowie personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Matrikelnummern, Adressen) mithilfe des benannten Systems. Dabei gilt (wie bisher auch), dass die Verarbeitung zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich sein muss und eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeit an sich besteht (vgl. Art. 6 & 9 DSGVO). Der Grundsatz der Datensparsamkeit/Datenminimierung ist bei der Nutzung zu berücksichtigen, sodass nur Daten

eingetragen werden, die für die Aufgabenbewältigung wirklich notwendig sind (vgl. Art. 5 (1) c DSGVO (bei personenbezogenen Daten)).

Darüber hinaus gilt eine erhöhte Sorgfaltspflicht bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO, u.a. Gesundheitsinformationen, Disziplinarakten, politische/religiöse Zugehörigkeiten). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungstätigkeit von Daten dieser besonderen Kategorien durch Eingabe in ein KI-System ist durch die zuständigen Stellen (insb. auch durch die Datenschutzbeauftragte) **vorab** explizit zu prüfen und zu dokumentieren. Dies gilt auch für pseudonymisierte Daten.

Spezifische Vorgaben und Einschränkungen bezüglich der möglichen Eingabedaten einzelner Systeme können dem Anhang entnommen werden und sind einzuhalten.

6. Qualitätssicherung

KI-Systeme basieren auf stochastischen Modellen und statistischen Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Im Gegensatz zu herkömmlicher Software verfügen diese Systeme über kein konzeptionelles Verständnis von Kausalität, Logik oder sachlicher Richtigkeit. Die Generierung von Inhalten erfolgt ausschließlich auf Basis von Mustern, die in den zugrunde liegenden (ggf. fehlerhaften/unvollständigen) Trainingsdaten identifiziert wurden. Eine fehlerfreie oder objektive Ergebnisausgabe ist technisch nicht gewährleistet.

Die menschliche Korrektur durch die Nutzenden ist daher unabdingbar. Folgende Bereiche sind in diesem Kontext besonders gewissenhaft zu betrachten:

- KI-Modelle können Fakten halluzinieren. Die Prüfung von Tatsachenbehauptungen (bspw. Daten, Fristen, Gesetzestexte) obliegt den Nutzenden und hat Teil der Qualitätssicherung im Rahmen der Nutzung von KI-Systemen zu sein.
- KI-Modelle können gesellschaftliche Vorurteile/Stereotypen (re)produzieren (bspw. in Bezug auf Geschlecht, Herkunft und Alter) und damit zu Diskriminierung führen. Außerdem weisen sie ggf. nicht die notwendige Neutralität für Verwaltungsverfahren (bspw. Produktneutralität in Vergabeverfahren) auf. Generierte Inhalte (insb. Bildmaterial oder zu veröffentlichende Texte) sind daher zwingend auf derartige systematische Verzerrungen/Einseitigkeiten (Bias) und diskriminierende Formulierungen zu prüfen (vgl. auch Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)).
- KI-Modelle können urheberrechtlich geschützte Inhalte aus ihren Trainingsdaten reproduzieren. Die Prüfung auf mögliche Urheberrechtsverletzungen bei der Nutzung von KI-generierten Ergebnissen obliegt den Nutzenden.
- Die Interaktion mit KI-Systemen muss für die Betroffenen erkennbar sein.

In der internen Zusammenarbeit ist es ein Gebot der Fairness und Transparenz, die Nutzung von KI bei wesentlichen Beiträgen offenzulegen.

7. Qualifizierung der Nutzenden

Die Hochschule wird Schulungsangebote für Mitarbeitende anbieten, die ggf. verpflichtend vor der Nutzung wahrgenommen werden müssen (vgl. Art. 4 KI-VO). Näheres regelt eine noch zu erstellende Dienstvereinbarung. Darüber hinaus wird regelmäßig per E-Mail und auf den [Internetseiten der Hochschule](#) über die Fortbildungsangebote informiert.

8. Innovationsklausel

Ausnahmen von diesen Regelungen (insbesondere bei den zugelassenen Systemen) können in begründeten Ausnahmefällen durch den/die Kanzler/in gewährt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2026 in Kraft. Sie wird regelmäßig evaluiert und an die technische Weiterentwicklung angepasst.

Kiel, den 01.05.2026



Dr. Anja Franke-Schwenk
- Kanzlerin der HAW Kiel -

Anhang

Übersicht zugelassener KI-Systeme

Die folgenden KI-Systeme sind zur Nutzung gemäß der KI-Richtlinie der HAW Kiel freigegeben:

Anbieter	Dienst	Zugang
Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG)	Chat AI (KI-Chatbot)	https://academiccloud.de/de/services/chatai/
	Image AI (Bildgenerierung)	https://academiccloud.de/de/services/imageai/
	Voice AI (Spracherkennung)	https://academiccloud.de/de/services/voiceai/
	CoCo AI (Code-Vervollständigungsdienst)	https://academiccloud.de/de/services/cocoai/
	Protein AI (Proteinstruktur-Vorhersage)	https://academiccloud.de/de/services/protein/
	Einschränkungen: Folgende personenbezogene Daten der Schutzstufen • D („Personenbezogene Daten, deren Missbrauch die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann.“) • und E („Daten, deren Missbrauch Gesundheit, Leben oder Freiheit des Betroffenen beeinträchtigen kann.“)	

	des Schutzstufenmodell der Landesdatenschutzbeauftragten dürfen nicht in die Systeme der GWDG eingegeben werden: • Biometrische Daten • Genetische Daten • Gesundheitsdaten • Gewebeproben • Gewerkschaftszugehörigkeit • Politische Meinungen • Rassistische und ethnische Herkunft • Religiöse und philosophische Überzeugungen • Sexualleben oder die sexuelle Orientierung • Vorstrafen • Bankverbindung (Name der Kontoinhaber, Bankidentifikation und Bankkontonummer, Kredit- und Lastschriftkartennummer) • Bewerbungsunterlagen (Lebenslaufe, akademische und Arbeitszeugnisse, Daten über Kenntnisse und Fähigkeiten, Bewerbungsfoto, frühere Arbeitgeber, Familienstand, Schwerbehindertenausweis) • Entgeltabrechnungsdaten (Zuordnung zu Entgeltgruppe/-stufe, Brutto-/Nettobezüge) • Fehlzeitenverwaltung (Geleistete Arbeitsstunden, Urlaubs- oder Krankheitszeiten, Gleitzeiten, Dienstreisen) • Finanzinformationen (Einkommen, Finanzlage, Steuerlage) • Passwörter • Zuordnungsdaten für Pseudonyme (Daten zur Auflösung von Pseudonymen)
--	--

Stand der Dienste und Zugangsmöglichkeiten: 24.04.2026